KATASTERVERMERK

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 PlanZV entspricht.

Lippstadt, den 28.04.2022

L.S.

gez. Kißler
Christian Kißler
Fachdienstleiter GeoService und Wertermittlung

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 12.05.2022

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Horstmann
Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 28.05.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.01.2021 in der Tageszeitung „Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 01.02.2021 bis 07.03.2021 stattgefunden. Der Beschluss wurde am 23.01.2021 in der Tageszeitung „Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 01.02.2021 bis 07.03.2021 stattgefunden.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 06.12.2021 bis 10.01.2022 stattgefunden.

5. Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 25.11.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 06.12.2021 bis 10.01.2022 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.11.2021 in der Tageszeitung „Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den 12.05.2022

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Horstmann
Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

6. Satzungsbeschluss/Ausfertigung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i.V.m. § 41 GO NRW in der Sitzung am 04.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 332 „Dedinghausen Sportpark Kleefeld" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Fest-setzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Lippstadt, den 20.05.2022

L.S.

gez. Moritz
Arne Moritz
Bürgermeister

gez. Milke
Schriftführer

7. Bekanntmachung/Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 332 „Dedinghausen Sportpark Kleefeld" wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.06.2022 unter Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme in der Tageszeitung „Der Patriot" ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 02.06.2022

L.S.

gez. Moritz
Arne Moritz
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

1. Flächen für für Sport- und Spielanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB

1.1. Flächen für Sport- und Spielanlagen

F+L

1.2. Fußball und Leichtathletik

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Fußball und Leichtathletik" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Freisportanlagen und Spielfelder für Fußball und Leichtathletik
- Tribünen, Beleuchtungsanlagen und Ballfangzäune
- Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Fahrwege und Zufahrten
- Sonstige, dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen

K+M

1.3. Kleinspielfelder und Mehrzweckhaus

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfelder und Mehrzweckhaus" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gebäude mit Verwaltungs-, Aufenthalts-, Gastronomie- und Veranstaltungsfunktionen
- Gebäude mit Umkleide- und Sanitäreinrichtungen
- Gebäude zur Lagerung von Sportzubehör
- Freisportanlagen und Spielfelder
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Fahrwege und Zufahrten
- Sonstige, dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO

0,4 — 2.1. Grundflächenzahl

2.2. Im Bereich der Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Fußball und Leichtathletik" sind die Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten nicht zulässig.

2.3. Im Bereich der Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Fußball und Leichtathletik" darf die festgesetzte GRZ durch nicht versiegelte Rasenspielfelder bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.

II — 2.4. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

3.1. Überbaubare Grundstücksfläche

3.2. Baugrenze

4. Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BauGB

4.2. Straßenbegrenzungslinie
4.1. Straßenverkehrsfläche
4.2. Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

St

5.1. Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten

5.2. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garage zulässig.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a und b BauGB

6.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

F1

6.1.1. F1 - Eingrünung „Mehrzweckhaus"

Innerhalb der mit F1 gekennzeichneten Fläche sind Bepflanzungen in Art und Umfang gemäß der Pflanzliste „Mehrzweckhaus" vorzunehmen. Bäume und Gehölze innerhalb der mit F1 gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Pflanzliste: Mehrzweckhaus
Strauchpflanzung
Zu verwenden sind: — je angefangene 10,0 m

Kornelkirsche	-(Cornus mas)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Haselnuß	-(Corylus avellana)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Pfaffenhütchen	-(Euonymus europaeus)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Schlehe	-(Prunus spinosa)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 6 St.
Liguster	-(Ligustrum vulgare)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St
Weißdorn	-(Crataegus monogyna)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St
Hartriegel	-(Cornus sanguinea)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 6 St
Hundsrose	-(Rosa Canina)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St

Die Sträucher sind 3-reihig versetzt mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,0 m anzupflanzen.

Baumpflanzung
Je angefangene 10,0 m ist ein Baum anzupflanzen. Art und Qualität der Pflanzung können gemäß folgender Liste ausgewählt werden:

Feldahorn	-(Acer campestre)	H., 3 x v., m. B. 14-16 cm
Wildapfel	-(Malus sylvestris)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Wildbirne	-(Pyrus pyraster)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Eiche	-(Quercus robur)	H., 3 x v., m. B. 14-16 cm
Kirsche	-(Prunus avium)	H., 3 x v., m. B. 14-16 cm

F2

6.1.2. F2 - Eingrünung „Sportflächen"

Innerhalb der mit F2 gekennzeichneten Fläche sind Bepflanzungen in Art und Umfang gemäß der Pflanzliste „Sportflächen" vorzunehmen. Gehölze innerhalb der mit F2 gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Strauchpflanzung
Zu verwenden sind: — je angefangene 10,0 m

Kornelkirsche	-(Cornus mas)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Haselnuß	-(Corylus avellana)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Pfaffenhütchen	-(Euonymus europaeus)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Schlehe	-(Prunus spinosa)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 6 St.
Weißdorn	-(Crataegus monogyna)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Liguster	-(Ligustrum vulgare)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St.
Hartriegel	-(Cornus sanguinea)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 6 St
Hundsrose	-(Rosa Canina)	Str., 2 x v, 60 - 100 cm, 3 St

Die Sträucher sind 3-reihig versetzt mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,0 m anzupflanzen.

Baumpflanzung
Je angefangene 25,0 m ist ein Baum anzupflanzen. Art und Qualität der Pflanzung können gemäß folgender Liste ausgewählt werden:

Wildapfel	-(Malus sylvestris)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Wildbirne	-(Pyrus pyraster)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Hainbuche	-(Carpinus betulus)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Feldahorn	-(Acer campestre)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm

M1

6.1.3. Pflanzungen innerhalb der Stellplatzanlagen
Ebenerdige Stellplatzanlagen sind innerhalb der Stellplatzanlage mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je angefangene sechs ebenerdige Stellplätze ist in den Pflanzstreifen ein Baum der Pflanzliste „Stellplatz" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

Pflanzliste: Stellplatz
Je angefangene sechs ebenerdige Stellplätze ist ein Baum anzupflanzen. Art und Qualität der Pflanzung können gemäß folgender Liste ausgewählt werden:

Wildapfel	-(Malus sylvestris)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Wildbirne	-(Pyrus pyraster)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Hainbuche	-(Carpinus betulus)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm
Feldahorn	-(Acer campestre)	H., 3 x v., m. B. 10-12 cm

6.1.4. Beschaffenheit von Stellplatzanlagen

M2

Eine Befestigung von Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsgassen.

6.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

6.2.1. Erhalt des Baumbestands

M3

Innerhalb der mit M3 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume zu pflegen und bei Verlust durch gleichartigen Ersatz wiederherzustellen.

6.2.2. Erhalt des Baumbestands und der Maßnahmen zum Artenschutz

M4

Innerhalb der mit M4 gekennzeichneten Flächen sind die Bäume zu pflegen und bei Verlust durch gleichartigen Ersatz wiederherzustellen. Ausnahmsweise dürfen Pflege- und Rückschnitte erfolgen soweit sie dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der in diesem Bereich vorhandenen Artenschutzmaßnahmen (Mauereidechse) dienen.

6.2.3. Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen - Mauereidechse

Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind innerhalb der gekennzeichneten Flächen Ersatzhabitate für Mauereidechsen gemäß den Vorgaben des artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzepts (siehe Kap. 5 und 5.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld" der Stadt Lippstadt, Büro Stelzig, 29.10.2021) anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

M5 — Zum Schutz der Mauereidechsen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit ist ein Schutzzaun zu errichten.

M6 — Das Anbringen von Bannern, Werbetafeln oder Ähnlichem an den zur Bahn gelegenen Ballfangzäunen ist unzulässig.

7. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1a BauGB

7.1. Folgende externe Flächen und Maßnahmen werden dem Bebauungsplan zugeordnet:

Ausgleichsfläche 1 (festgesetzt im Bebauungsplan Nr. 286 Paderborner Straße / Merschweg)
Lage: Gemarkung Esbeck, Flur 4 (Flurstücke 442 und 443);
Flächengröße: ca. 7.997 m² (davon werden Flächen mit einem Biotopwert von 5.474 Biotopwertpunkten zugeordnet)
Eigentümer: Stadt Lippstadt (Flurstück 443), Stadtentwässerung Lippstadt AöR (Flurstück 442)
Maßnahme: Umlegung und Renaturierung eines Entwässerungsgrabens mit Integration naturnaher Retentionsfunktionen. Ökologische Aufwertung der angrenzenden Flächen durch Bepflanzungen und Sukzession.

8. Sonstige Festsetzungen

8.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

8.2. Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

vorhandene Bäume

Böschung

C. HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lippstadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DschG NW).

2. Altlasten- / Kampfmittelverdacht
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind die Stadt Lippstadt als Untere Ordnungsbehörde (Tel.: 02941 / 980-537), und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931 / 82-3885), unverzüglich zu informieren.

3. Zusätzliche artenschutzrechtliche Hinweise
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss die Baufeldräumung zwischen dem 01. August und 15. März erfolgen. Im Falle ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit (16. März bis 31. Juli) ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren, dass durch die Maßnahmen keine aktiven Bruten geschädigt werden.

4. Hinweis zum Baumschutz
Der Baumbestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets ist vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit zu schützen. Folgende genannte Regelwerke, Richtlinien und Gesetze sind zu berücksichtigen:

1. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
2. RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
3. FLL-Regelwerk (Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.)
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
5. Merkblatt: Baumschutz auf Baustellen
6. Merkblatt DWA-M 162

Bodenaufschüttungen im Wurzelbereich zu erhaltener Bäume sind unzulässig. Das Überfüllen des Bodens im Wurzelbereich ist ausnahmsweise zulässig, wenn geeignete Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer Fachperson verwendet werden.

Es ist nach dem BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundherhaltung von Bäumen.

5. Zusätzliche Bodenschutzhinweise
Bei der Realisierung der Planung sind folgende Maßnahmen zum Bodenschutz zu beachten:

- Anfallender Bodenaushub ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wenn möglich vor Ort wieder einzubauen.
- Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen durch Nutzung vorhandener Wege und Baustraßen für den Baubetrieb und Baustellenverkehr. Bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme von Vegetationsflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Tiefenlockerung des Oberbodens durchzuführen.
- Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) und wieder zu verwerten. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

6. Einsichtnahme Rechts- und sonstige Grundlagen
Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Stadthaus Ostwall 1, 59555 Lippstadt einsehbar.

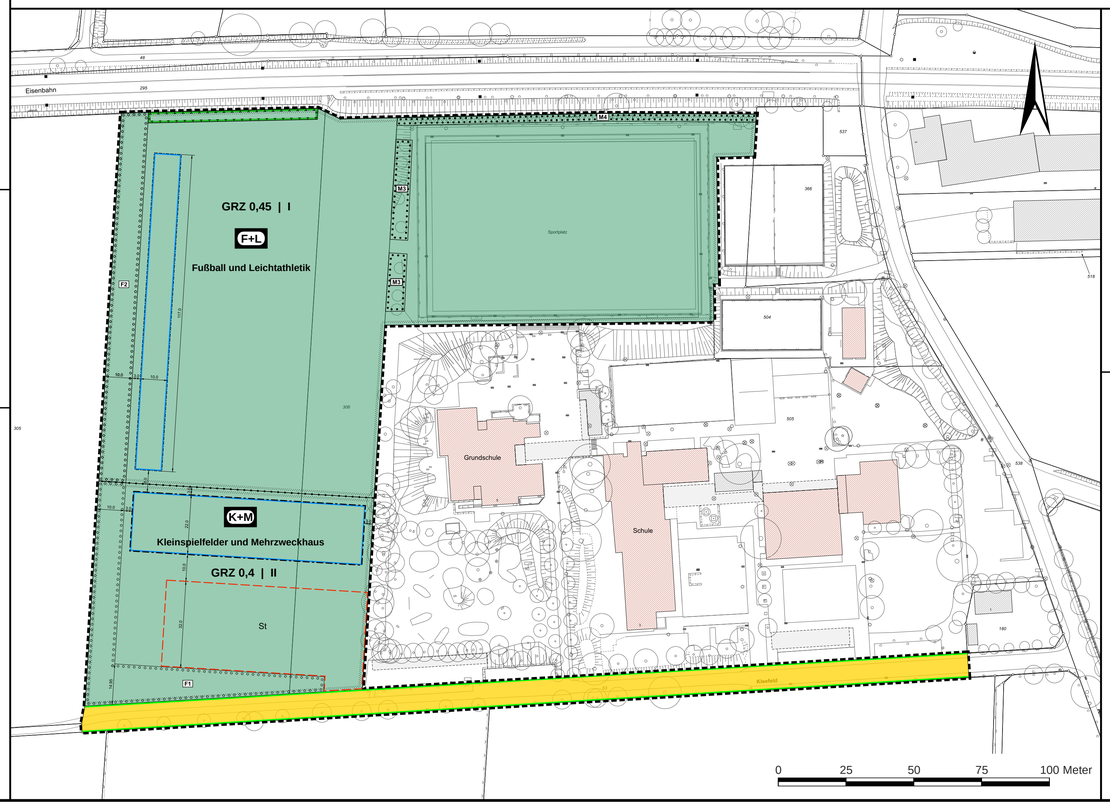

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt,
Gemarkung Dedinghausen, Flur 3

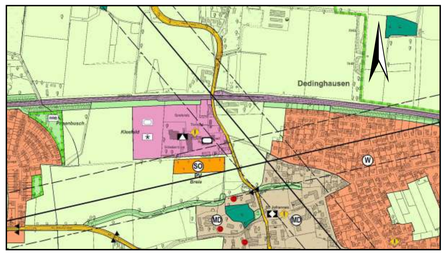

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN — **M.: 1 : 10000**

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 332 DEDINGHAUSEN SPORTPARK KLEEFELD

Titel/Kartenblatt	Plan - Nummer	
Maßstab 1 : 1000	10. 332 - 0	Entwurf: Schlüter bearbeitet: Ströh erstellt am: 12.11.2021 geändert am: